



Statuten

<i>Name und Sitz</i>	<i>Art. 1</i>	Unter dem Namen „Verein Weiterbildung Laborberufe“ (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art.60 ZGB mit Sitz in der Schweiz.
<i>Zweck</i>	<i>Art. 2</i>	Der Verein bezweckt die Organisation und Bereitstellung eines umfassenden Weiterbildungsangebotes im Berufsfeld der naturwissenschaftlich/technischen Laborberufe, insbesondere Organisation der Ausbildung und Durchführung der Abschlussprüfung als „Naturwissenschaftliche Labortechnikerin / Naturwissenschaftlicher Labortechniker“ gemäss der vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigten Prüfungsordnung samt ergänzenden Regelungen.
<i>Mitglieder</i>	<i>Art. 3</i>	<p>Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.</p> <p>Die natürlichen Personen bekleiden ein Amt im Verein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Trägerorganisationen oder den Modulanbietern zur Mitarbeit im Verein Weiterbildung Laborberufe delegiert.</p> <p>Juristische Personen sind die Trägerorganisationen, die unter Vertrag stehenden Modulanbieter und am Vereinszweck interessierte Firmen.</p> <p>Trägerorganisationen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Fachverband Laborberufe (FLB)scienceindustries
<i>Organe</i>	<i>Art. 4</i>	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">MitgliederversammlungVorstandRevisionsstelleKommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)Prüfungssekretariat (Sekretariat der QS-Kommission) <p>Die Aufgaben der Organe sind in Pflichtenheften festgelegt. Diese enthalten auch die in diesen Statuten und der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung mitsamt den ergänzenden Regelungen formulierten Aufgaben.</p>
<i>Finanzierung</i>	<i>Art. 5</i>	<p>Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit</p> <ol style="list-style-type: none">Allfälligen Beiträgen der TrägerorganisationenGebühren der Modulanbieter sowieallenfalls Beiträgen von Bund und Kantonen. <p>Natürliche Personen zahlen keine Mitgliederbeiträge.</p>



VEREIN WEITERBILDUNG LABORBERUFE

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht. Die Rechnung muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Über die Bildung von Reserven bzw. die Verwendung allfälliger Überschüsse entscheidet der Vorstand.

*Mitglieder-
versammlung*

Art. 6

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einberufung durch den Vorstand statt.

6.1 Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, und die Revisionsstelle. Sie genehmigt auf Antrag der Revisionsstelle die Jahresrechnung des Vereins. Sie beschliesst allfällige Änderungen der Statuten, genehmigt die Jahresziele und legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

6.2 Beschlussfähigkeit

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

6.3 Stimmrecht

Jede natürliche und jede juristische Person hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

6.4 Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern mit Stimmrecht.

FLB und scienceindustries sind je mit mindestens zwei Personen vertreten. Jeder Modulanbieter kann mit maximal einer Person vertreten sein, solange die Vertreter der Trägerorganisationen in der Mehrheit sind.

7.1 Organisation
Die Trägerorganisationen entscheiden gemeinsam über das Präsidium.

Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

Mitglied ohne Stimmrecht ist die Präsidentin oder der Präsident der QS-Kommission. Über weitere Mitglieder ohne Stimmrecht beschliesst der Vorstand.

7.2 Aufgaben

Der Vorstand:

- a. stellt ein umfassendes Weiterbildungsangebot im Berufsfeld der naturwissenschaftlich/technischen Laborberufe und die ordnungsgemässe Durchführung der Ausbildung und des Abschlusses als „Naturwissenschaftliche Labortechnikerin / Naturwissenschaftlicher Labortechniker“ sicher.
- b. wählt die Mitglieder der QS-Kommission und deren Präsident/in jeweils für ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c. bestellt das Prüfungssekretariat.
- d. setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen und externe Fachpersonen ein.



VEREIN WEITERBILDUNG LABORBERUFE

- e. beantragt den Trägerorganisationen die Aufnahme von neuen Mitgliedern (Vorstandsmitglieder und juristische Personen).
- f. schliesst auf Antrag der QS-Kommission Verträge mit Modulanbietern ab.
- g. beschliesst die Revision, Neueinführung oder Löschung von Modulen und leitet die Bearbeitung und das Bewilligungsverfahren ein.
- h. verfügt über die Finanzen des Vereins nach Massgabe des Budgets.
- i. stellt Antrag auf Statutenänderungen.
- j. schlägt allfällige Änderungen des Leitbildes sowie der Prüfungsordnung samt ergänzenden Regelungen zuhanden der Trägerorganisationen vor.
- k. genehmigt die Pflichtenhefte der Vereinsorgane.
- l. genehmigt die Abrechnungen des Prüfungssekretariats, der QS-Kommission und allfälliger Arbeitsgruppen. Dabei kann er auf die Revisionsstelle zurückgreifen.
- m. führt eine Gesamtrechnung und legt diese zusammen mit einem Budget und den Jahreszielen jährlich der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- n. legt die Gebühren für die Modulanbieter fest.
- o. legt die Entschädigungen für die Mitglieder der Organe mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes fest.
- p. beantragt der MV die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

*Qualitäts-
sicherungs-
kommission*

Art. 8

Die QS-Kommission führt ihre Arbeit gemäss dem Pflichtenheft durch. Die Mitglieder der QS-Kommission und deren Präsidentin oder Präsident werden vom Vorstand gewählt. Im Übrigen organisiert sie sich selbständig. Sie erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich ein Budget, führt eine eigene Rechnung und legt diese jährlich dem Vorstand zur Genehmigung vor. Weiter gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung samt ergänzenden Regelungen.

Es dürfen keine Vertreter der Modulanbieter Mitglied der QS-Kommission sein.

*Prüfungs-
sekretariat*

Art. 9

Das Prüfungssekretariat wird vom Vorstand bestellt. Es ist für sämtliche administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich und organisiert sich selbständig. Es erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich ein Budget, führt eine eigene Rechnung und legt diese jährlich dem Vorstand zur Genehmigung vor.

*Arbeits-
gruppen und
Fachpersonen*

Art. 10

Vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen und externe Fachpersonen arbeiten im Auftragsverhältnis mit einer schriftlichen Vereinbarung, in welcher Ziele, Zeitrahmen und finanzielle Mittel definiert sind. Sie organisieren sich selbständig. Sie erstellen zuhanden des Vorstandes ein Budget oder eine Offerte und rechnen ihre Leistungen zuhanden des Vorstands ab.



- Revisions-
stelle* *Art. 11* Die Revisionsstelle prüft Bilanz und Jahresrechnung des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Haftung* *Art. 12* Der Verein haftet für Schulden ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Auflösung* *Art. 13* Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mit Zustimmung der Trägerorganisationen aufgelöst werden. Vor der Liquidation zahlt der Verein wblb allfällige Beiträge der Trägerorganisationen, welche innerhalb von fünf Jahren vor dem Auflösungsbeschluss geleistet wurden, zurück. Ein vorhandener Liquidationserlös wird unter den Trägerorganisationen des Vereins aufgeteilt.
- Geschäftsjahr* *Art. 14* Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar.
- In Kraft treten* *Art. 15* Diese Statuten treten am Tag ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2014 in Olten